

Für die Zukunft gesattelt.



Der Kreistag, seine Ausschüsse und Gremien

Stand: April 2026



Bildnachweis

Fotos der SPD-Mitglieder: Christopher Braun

Foto Frau Maschelski-Werning: Saskia Pasing

Foto Dr. Gericke: Witte und Wattendorf

Fotos der CDU Mitglieder: Pilotfisch GmbH und Co KG

Vorwort



Die Broschüre „Der Kreistag, seine Ausschüsse und Gremien“ ist eine bewährte Arbeitshilfe, die nunmehr in der neunten Auflage erscheint.

Neben der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung finden Sie Einzelheiten zur Ausschuss- und Gremienbesetzung sowie einen Adressteil. Durch die Fotoseite zu Beginn der Broschüre erhält der Kreistag ein Gesicht.

Weitergehende Informationen rund um den Kreistag stehen auf der Internetseite des Kreises (www.kreis-warendorf.de) für Sie bereit – insbesondere unter der Rubrik "Kreistag".

Warendorf, im April 2026



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Inhalt

3	Vorwort
4	Inhalt
6	Kreistag des Kreises Warendorf
8	Sitzverteilung
9	Die stellvertretenden Landräte
11	Hauptsatzung
27	Geschäftsordnung
46	Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter
47	Ausschussbesetzung
47	Kreisausschuss
48	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
50	Finanzausschuss
51	Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport
52	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
53	Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität und Planung
54	Bauausschuss
56	Ausschuss für Digitalisierung
57	Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz
58	Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung
59	Rechnungsprüfungsausschuss
60	Wahlprüfungsausschuss
62	Wahlausschuss
63	Polizeibeirat
64	Vertreter des Kreises Warendorf in der Landschaftsversammlung

65	Gremienbesetzung
72	Adressteil
72	Fraktionsgeschäftsstellen
73	Kreistagsmitglieder
78	Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören
83	Landtagsabgeordnete aus dem Kreis Warendorf
84	Bundestagsabgeordnete aus dem Kreis Warendorf

Gewählt am 14.09.2025

Kreistag des Kreises Warendorf



Landrat
Dr. Gericke

CDU



Altewische,
Ulrich



Asselmann,
Felix



Austrup,
Norbert



Averdung,
Kathrin



Berkhoff,
Henrich



Budde,
Heinrich



Duhme,
Elke



Große
Vogelsang,
Anja



Gutsche,
Guido



Heringloh-
Poll,
Norbert



Hinnüber,
Felix



Kaup,
Winfried



Keitlinghaus,
Dr. Ulrike



Kühnel,
Andreas



Lehmann,
Peter



Lehnert,
Dr. Susanne



Luster-
Haggene,
Rudolf



Marx,
Burkhard



Rosenbaum,
Ulf



Schubert,
David



Schulze
Westhoff,
Stephan



Siebert,
Christoffer



Strübbe,
Robert



Tentrup-
Beckstedde,
Christoph



Von Ketteler,
Friedrich-Carl



Welschheit,
Martin



Zimmermeyer-
Schürmann,
Heike

FDP



Diekhoff,
Markus



Schindler,
Ron



Tomsa,
Britta

SPD



Blömker,
Franz-Ludwig



Claßen,
Anne



Kleene-Reschke,
Andrea



Koch,
Karsten



Kocker,
Dennis



Krabbe,
Silke



Lindstedt,
Alexandra



Maschelski-
Werning,
Sophia



Öksüz,
Ergül



Schwarz,
Leander



Wamba,
Gilbert



Wester-
walbesloh,
Florian



Baş,
Ali



Beiers,
Anja



Grap,
Valeska



Grundewald-
Poch,
Kirsten



Koca,
Ertugrul



Mindermann,
Ursula



Ostermann,
Norbert



Schade,
Janina



Schlösser,
Ulrich

Grüne



Schulte,
Sibylle



Vöcking,
Knud



Leider
kein
Foto

von Neumann,
Franziska



Anlauf,
Andreas



Blex,
Dr. Christian



Blex,
Dr. Klaus



Dinter,
Dennis



Hütig,
Frank



Meyer,
Ludger

DIE LINKE



Eickmeier,
Elisabeth



Fiedlers,
Nils



Lepper,
Martin



Nienkemper,
Dorothea

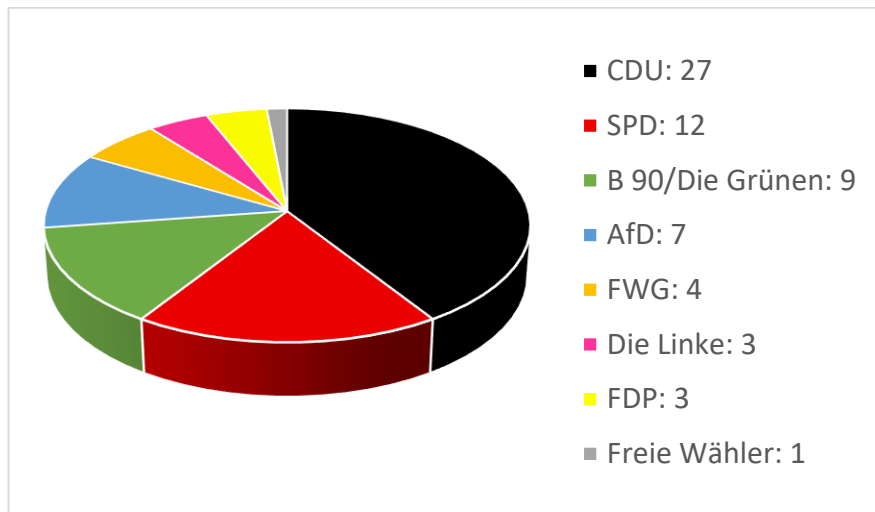
AfD

FWG



Werdan,
Sascha

Sitzverteilung



Die stellvertretenden Landräte

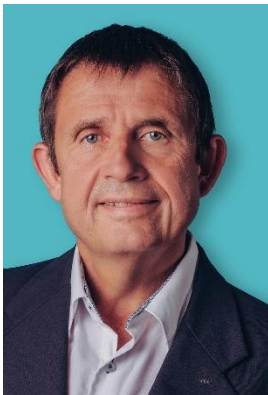
1. **stellv. Landrat:** Winfried Kaup (CDU)



2. **stellv. Landrätin:** Sophia Maschelski-Werning (SPD)



3. **stellv. Landrat:** Rudolf Luster-Haggeney (CDU)



Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000

in der Fassung vom 05.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger / Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen
- § 5 Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrats
- § 6 Kreisausschuss
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen
- § 10 Verträge
- § 11 Dem Landrat übertragene Geschäfte
- § 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 13 Allgemeiner Vertreter des Landrats
- § 14 Personalangelegenheiten
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Anregungen und Beschwerden
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), in seiner Sitzung am 17. März 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreisratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Warendorf".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Warendorf.
- (3) Das Gebiet des Kreises Warendorf besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:

Stadt Ahlen
Stadt Beckum
Gemeinde Beelen
Stadt Drensteinfurt
Stadt Ennigerloh
Gemeinde Everswinkel
Stadt Oelde
Gemeinde Ostbevern
Stadt Sassenberg
Stadt Sendenhorst
Stadt Telgte
Gemeinde Wadersloh
Stadt Warendorf

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Eine Darstellung ist als Anlage I beigefügt.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot-gold. Sie zeigt das Wappen des Kreises Warendorf

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger / Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 – 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitsgebers / der Arbeitgeberin und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angaben der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs,
 - c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeit nicht auf einer Bestellung gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW beruht.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne nach § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Satz 1 und 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 5

Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 46 Abs. 1 KrO mindestens zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrates. Er kann vor der Wahl beschließen, weitere Stellvertreter / Stellvertreterinnen zu wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern / Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle Stellvertreter / Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem.

- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter / Die Stellvertreterinnen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem / der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 24 Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (7) Fahrkosten werden für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Für zwei auswärtige Sitzungen können Fahrkosten erstattet werden. Zusätzlich können Fahrkosten für Sitzungen in Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist sowie im gesamten Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erstattet werden.
- (8) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (9) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger / Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gem. Abs. 6.
- (10) Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 9

Verdienstaufwandsersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufwands. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufwand besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaufwand wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Mindesthöhe des Regelstundensatzes richtet sich nach § 6 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW), er beträgt jedoch nicht weniger als 14,50 €.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 84,00 EUR je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 84,00 EUR pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (5) Hausfrauen / Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschlagersatzes einen Stundenpauschalsatz als Entschädigung. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf die Zahlung des Stundenpauschalsatzes und der Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14 Uhr begrenzt.
- (6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 672,00 EUR je Tag. Das gleiche gilt für die Entschädigung nach Abs. 5.
- (7) Die Kosten der entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im

Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Pro Stunde Kinderbetreuung wird maximal ein Betrag in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns erstattet. Auf Antrag können in begründeten Fällen höhere Kosten erstattet werden. Der Landrat entscheidet über die erstattungsfähige Höhe in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Verträge

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach dem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibung jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.

Verträge mit dem Landrat, dem Kreisdirektor und den für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 8.000 EUR nicht überschreitet.

§ 11 Dem Landrat übertragene Geschäfte

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

§ 12

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- (1) Der Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 150.000 EUR,
 - b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR,
 - c) Erlass von Forderungen über 70.000 EUR,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 100.000 EUR.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsnaturschutzgesetz (LNatschG NRW) werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird vom Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden
- a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und
 - b) im Übrigen auf den Landrat übertragen.

- (2) Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist der Landrat zuständig (§ 47 Abs. 3 KrO NRW).
- (3) Gemäß § 25a LBG werden die Ämter der Amtsleiter / Amtsleiterinnen zunächst auf Probe übertragen. Darüber hinaus werden Ämter der Dezernenten gemäß § 25b LBG auf Zeit übertragen.
- (4) Für die Entscheidung gemäß § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes ist der Kreisausschuss zuständig.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und die Beseitigung von Benachteiligungen. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Verwaltung des Kreises Warendorf berühren. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden.

§ 16 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach

§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Warendorf fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Warendorf fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent / Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petent / Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (7) Der Landrat unterrichtet den Petent / die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17 **Bekanntmachungen**

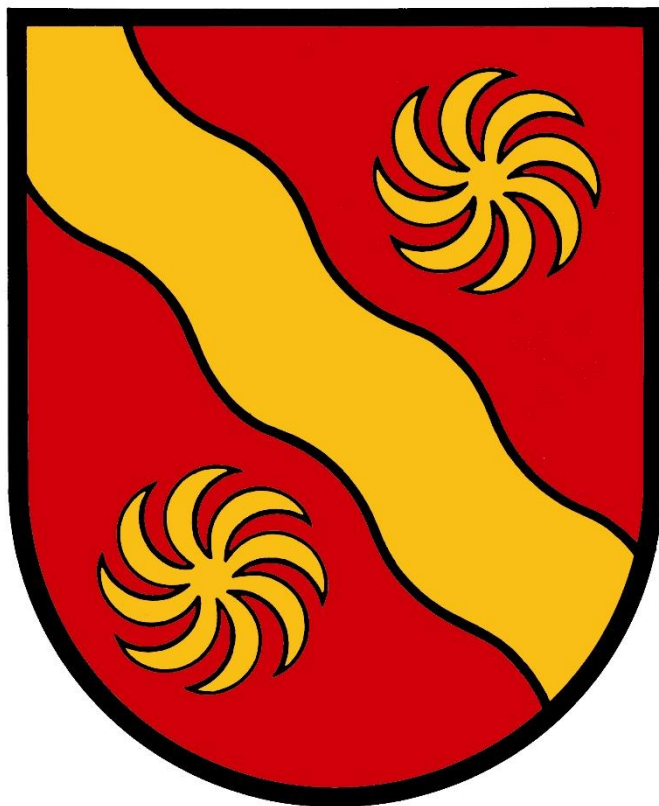
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Warendorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt des Kreises Warendorf" vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, und den Anschlagtafeln in den Städten und Gemeinden, über Radio WAF oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 18 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 11.03.1995 außer Kraft.

* Die Hauptsatzung des Kreises wurde am 24.03.2000 im Amtsblatt des Kreises Warendorf öffentlich bekanntgemacht.

Anhang I



Geschäftsordnung

für den Kreistag des Kreises Warendorf vom 17. März 2000

in der geänderten Fassung vom 05.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Vorsitz
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 11 Fragerecht der Kreistagsmitglieder
- § 12 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen
- § 13 Verhandlungsführung
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste
- § 17 Schluss der Aussprache
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Form der Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Verletzung der Ordnung
- § 23 Niederschrift und Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 24 Verschwiegenheitspflicht
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. S. 590), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 13. November 2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Bei einem Ausfall des Systems sorgt die Verwaltung für eine Ersatzlösung nach Absatz 2.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann einem Kreistagsmitglied auf Antrag die Einladung auch auf schriftlichem Wege übermittelt werden. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs durch Boten/Botin zugestellt worden ist.
- (3) Bei Verhinderung des Landrats beruft der Allgemeine Vertreter des Landrats den Kreistag ein. Ist der Allgemeine Vertreter selbst verhindert, so übernimmt diese Aufgabe ein Dezernent der Kreisverwaltung entsprechend dem allgemeinen Vertretungsplan.
- (4) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen bzw. kurzfristig nachzureichen, es sei denn, es erfolgt ausnahmsweise mündliche Berichterstattung.
- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm bis zum Ablauf des 14. Kalendertages vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, er öffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat oder seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen zu behandeln,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

- (5) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt

werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten/Hospitantinnen und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit diese für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden von dem Landrat oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe des §1 Abs. 1 in elektronischer Form oder schriftlich mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten, und mindestens 3 Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder elektronisch zugestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.
- (3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

- (4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein schriftlicher Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.
- (5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.

§ 10

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkte veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können vom Landrat oder von jedem Kreistagsmitglied schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.

§ 11

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.
- (2) Anfragen sind spätestens bis zum Werktag vor der Sitzung um 12 Uhr dem Landrat zuzuleiten; Werktage im Sinne der Geschäftsordnung sind Arbeitstage der Kreisverwaltung. In der Anfrage ist das

jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.

- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Beantwortung hat auf elektronischem Wege zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.
Nach der Beantwortung sind Nachfragen durch die Kreistagsmitglieder und eine Aussprache möglich.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. (1) entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten 6 Monate erteilt wurde oder
 - c) die Beantwortung nach Auffassung des Landrats offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 12

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Der Landrat nimmt eine Fragestunde für Einwohner / Einwohnerinnen in die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf.
- (2) Die Fragestunde ist erster Punkt der Tagesordnung. Sie dauert längstens 30 Minuten.
- (3) Es dürfen nur Fragen gestellt und beantwortet werden, die den Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf betreffen. Zu Themen, die bereits auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung stehen, oder Aufgaben des Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde betreffen, sind Fragen nicht zulässig.
- (4) Die Fragen sind jeweils kurz und präzise zu stellen. Falls eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

§ 13 **Verhandlungsführung**

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (4) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.
- (5) Ein Kreistagsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Redezeit ist jeweils auf höchstens 5 Minuten begrenzt. Der Kreistag kann durch Beschluss im Ausnahmefall eine andere Regelung treffen.
- (6) Werden vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (7) Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.
- (8) Abgesehen davon kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden beschließt.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich, unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner/einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt.

- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Schluss der Aussprache

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglichen begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Vertagung der Sitzung,

- f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/Rednerinnen,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (1) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welchen Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 19

Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nicht anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates und mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (3) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 20 Wahlen

- (2) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/Stimmzählerinnen bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten oder
 - durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,

- auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.

§ 22 Verletzung der Ordnung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von

dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 23

Niederschrift und Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen,

- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 Kreisordnung abgegeben wurden,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
 - den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
- f) Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionsgeschäftsstellen und dem Landrat unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Gegebenenfalls entscheidet der Kreistag, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 25 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages vorzubereiten.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (3) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
 - a) Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellv. Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - b) Die Öffentlichkeit ist außer in den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO wahrnimmt, sowie bei vorbereitenden Beratungen von Vergaben und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten oder von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint und bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (4) Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Einladungen und Beschlussvorlagen sämtlicher Ausschüsse. Die Niederschriften sind im Gremieninformationssystem abrufbar.

- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.
- (6) Die Ausschüsse bestellen für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.02.1995 außer Kraft.

Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Ausschuss	Ausschuss- vorsitzende(r)	Stellvertreter/in
Kreisausschuss	Landrat Dr. Olaf Gericke	1. Winfried Kaup (CDU) 2. Sophia Maschelski-Werning (SPD)
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Elke Duhme (CDU)	Robert Strübbe (CDU)
Finanzausschuss	Andrea Kleene-Reschke (SPD)	Kirsten Grunewald-Poch (Bündnis 90/Die Grünen)
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport	Burkhard Marx (CDU)	Kathrin Averdung (CDU)
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Robert Strübbe (CDU)	Norbert Heringloh-Poll (CDU)
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung	Guido Gutsche (CDU)	Christoph Tentrup-Beckstedde (CDU)
Bauausschuss	Rudolf Luster-Haggeney (CDU)	Heinrich Berkhoff (CDU)
Ausschuss für Digitalisierung	Klaus Blex (AfD)	Frank Hütig (AfD)
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung	Ali Baş (Bündnis 90/Die Grünen)	Gilbert Wamba (SPD)
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz	Franz-Ludwig Blömker (SPD)	Valeska Grap (Bündnis 90/Die Grünen)
Rechnungsprüfungsausschuss	Norbert Ostermann (Bündnis 90/Die Grünen)	Karsten Koch (SPD)
Wahlprüfungsausschuss	Nils Fiedlers (FWG)	Martin Lepper (FWG)
Wahlausschuss	Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	Michael Ottmann
Polizeibeirat	Sophia Maschelski-Werning (SPD)	Ursula Mindermann (Bündnis 90/Die Grünen)

Kreisausschuss

Der Landrat als Vorsitzender sowie

15 Mitglieder:	6	CDU
	3	SPD
	2	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	1	AfD

Vorsitzende(r): Landrat Dr. Olaf Gericke

1. Stellvertreter/in: Winfried Kaup

2. Stellvertreter/in: Sophia Maschelski-Werning

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Guido Gutsche

Stephan Schulze Westhoff

Winfried Kaup

Burkhard Marx

Dr. Susanne Lehnert

Rudolf Luster-Haggene

David Schubert

Felix Asselmann

Robert Strübbe

Martin Welschheit

Heinrich Berkhoff

Elke Duhme

Dennis Kocker

Sophia Maschelski-Werning

Florian Westerwalbesloh

Andrea Kleene-Reschke

Franz-Ludwig Blömker

Anne Claßen

Valeska Grap

Ali Baş

Anja Beiers

Ulrich Schlösser

Markus Diekhoff

Dorothea Nienkemper

Ron Schindler

Martin Lepper

Knud Vöcking

Dr. Christian Blex

Sibylle Schulte

Dennis Dinter

Die persönlichen Stellvertreter können sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten.

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15 Mitglieder:	4	CDU
	2	SPD
	1	B'90/Grüne
	1	FWG
	1	AfD
	6	Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen sind

Vorsitzende(r): Elke Duhme

Stellvertreter/in: Robert Strübbe

9 stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

Mitglieder:

Rudolf Luster-Haggenev
Robert Strübbe
Elke Duhme
Sandra Brinkmann (s.B.)

Anne Claßen
Ergül Öksüz

Janina Schade

Dorothea Nienkemper

Michael Böckmann (s.B.)

Stellvertreter:

Martin Welscheit
Stephan Schulze-Westhoff
Henrich Berkhoff
Anja Große Vogelsang

Sophia Maschelski-Werning
Leander Schwarz

Valeska Grap

Nils Fiedlers

Dennis Dinter

6 stimmberechtigte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

Mitglieder:

Dr. Ansgar Seidel
Dirk Schmedding
Ursula Pinnekamp
Jens Degelman
Rita Strecker
Dagmar Brockmann

Stellvertreter:

Janina Hülsbusch
Stephanie Becker
Dr. Meinrad Aichner

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien:

Beratende Mitglieder:

LR Dr. Olaf Gericke
Anke Frölich
Leonie Rickfelder
Nadine König
Guido Stricker
Sandra Bothe
Ariane Nießwandt
Stefan Molz

Stellvertreter:

Dr. Anna Arizzi Rusche
Frank Wiesmann
Ralf Kruse
Britta Scheufens
Stephan Klümper
Remo Putz
Christoph Irzik
Wolfgang Laubinger

Kreiselterrat:

Mareike Leismann

Stellvertreter:

Indra Pawlewski

Beratende Mitglieder durch Kreistagsbeschluss:

Beratende Mitglieder:

Franziska Johanna
von Neumann

Stellvertreter:

Knud Vöcking

Finanzausschuss (FinanzA)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Andrea Kleene-Reschke
Stellvertreter/in: Kirsten Grunewald-Poch

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Stephan Schulze Westhoff
Guido Gutsche
Heinrich Budde
Winfried Kaup
Peter Lehmann
David Schubert
Martin Welscheit
Christoffer Siebert

Stellvertretung innerhalb der
CDU-Fraktion nach Alphabet

Karsten Koch
Andrea Kleene-Reschke
Dennis Kocker

Stellvertretung innerhalb der
SPD-Fraktion nach Alphabet

Kirsten Grunewald-Poch
Norbert Ostermann
Joachim Thiel (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der Frak-
tion B'90/Grüne nach Alphabet

Dagmar Brockmann (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der FDP-
Fraktion nach Alphabet

Hans Ulrich Menke (s.B.)

Dorothea Nienkemper

Sibylle Schulte

1. Knud Vöcking
2. Franziska Johanna
von Neumann

Joachim Kuttig (s.B.)

Dr. Christian Blex

Frank Hütig

Sascha Werdan

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport (BIKS)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Burkhard Marx
Stellvertreter/in: Kathrin Averdung

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Martin Welschheit
 Burkhard Marx
 Dr. Susanne Lehnert
 Kathrin Averdung
 Henrich Berkhoff
 Anja Große Vogelsang
 Felix Hinnüber
 Friedrich-Carl Freiherr von Ketteler

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Ergül Öksüz
 Leander Schwarz
 Karl-Heinz Redder (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Ali Baş
 Janina Schade
 Anja Beiers

Karl Stelthove (s.B.)*
 Stellvertretung innerhalb der Fraktion
 B'90/Grüne nach Alphabet

Gülcan Holetzke-Tüney (s.B.)
 Silvia Hillebrand (s.B.)

Britta Tomsa
 Peter Huerkamp (s.B.)

Franziska Johanna
 von Neumann

1. Knud Vöcking
 2. Sibylle Schulte

Sascha Werdan
 Klaus Blex

Joachim Kuttig (s.B.)
 Dennis Dinter

Vertreter der kath. Kirche:
 N.N.

Vertreter der ev. Kirche
 Stefan Molz

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (SGA)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Robert Strübbe
Stellvertreter/in: Norbert Heringloh-Poll

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Robert Strübbe
 Dr. Susanne Lehnert
 Kathrin Averdung
 Elke Duhme
 Norbert Heringloh-Poll
 David Schubert
 Heike Zimmermeyer-Schürmann
 Friedrich-Carl Freiherr von Ketteler

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Franz-Ludwig Blömker
 Silke Krabbe
 Gilbert Wamba

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Anja Beiers
 Ertugrul Koca
 Valeska Grap

Stellvertretung innerhalb der Frak-
 tion B90/Grüne nach Alphabet

Josef Strohbücker (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der FDP-
 Fraktion nach Alphabet

Elisabeth Eickmeier
 Sibylle Schulte

Dorothea Nienkemper
 1. Franziska Johanna von
 Neumann
 2. Knud Vöcking

Ludger Meyer
 Michael Böckmann (s.B.)

Andeas Anlauf
 Frank Hütig

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Ver-
 tretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und
 anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Guido Gutsche
Stellvertreter/in: Christoph Tentrup-Beckstedde

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Guido Gutsche
 Norbert Austrup
 Dr. Ulrike Keitlinghaus
 Burkhard Marx
 Heinrich Budde
 Norbert Heringloh-Poll
 Christoph Tentrup-Beckstedde
 Ulf Rosenbaum

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Alexandra Lindstedt
 Peter Kreft (s.B.)
 Detlef Ommen (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Valeska Grap
 Ulrich Schlösser
 Andrea Flöthmann

Stellvertretung innerhalb der Frak-
 tion B'90/Grüne nach Alphabet

Britta Tomsa

Stellvertretung innerhalb der FDP-
 Fraktion nach Alphabet

Martin Lepper
 Knud Vöcking

Dorothea Nienkemper
 1. Jens Geppert (s.B.)
 2. Sibylle Schulte

Dr. Christian Blex
 Andreas Anlauf

Dennis Dinter
 Michael Böckmann (s.B.)

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Bauausschuss (BauA)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Rudolf Luster-Haggenev
Stellvertreter/in: Henrich Berkhoff

Ordentliche Mitglieder:

Norbert Austrup
Henrich Berkhoff
Rudolf Luster-Haggenev
Andreas Kühnel
Ulrich Altewische
Anja Große Vogelsang
Ulf Rosenbaum
Christoph Tentrup-Beckstedde

Stellvertreter:

Stellvertretung innerhalb der
CDU-Fraktion nach Alphabet

Alexandra Lindstedt

Ralf Pomberg (s.B.)

Timo Lütke-Verspohl (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
SPD-Fraktion nach Alphabet

Kirsten Grunewald-Poch

Christian Hagemann (s.B.)

Joachim Thiel (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der Frak-
tion B'90/Grüne nach Alphabet

Thomas Lorenz (s.B.)

Bianka Michels (s.B.)

Markus Beumker (s.B.)

Arne Engelbrecht (s.B.)

Paul Hoppe (s.B.)

1. Jens Geppert (s.B.)

2. Knud Vöcking

Frank Hütig

Sascha Werdan

Jürgen Beck (s.B.)

Michael Böckmann (s.B.)

Beratende Mitglieder durch Kreistagsbeschluss

Mitglied:

Christian Borgschulte

Stellvertreter:

Klaus Jäger (s.B.)

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Ausschuss für Digitalisierung (DigiA)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Klaus Blex
Stellvertreter/in: Frank Hütig

Ordentliche Mitglieder:

Henrich Berkhoff
 Andreas Kühnel
 Ulrich Altewische
 Christoph Tentrup-Beckstedde
 Christoffer Siebert
 Dr. Ulrike Keitlinghaus
 Martin Welscheit
 Heike Zimmermeyer-Schürmann

Stellvertreter:

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Florian Westerwalbesloh
 Andrea Kleene-Reschke
 Fabian Hoffschuld (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Ertugrul Koca
 Christian Hagemann (s.B.)
 Ali Baş

Stellvertretung innerhalb der Fraktion
 B'90/Grüne nach Alphabet
 Tim Schlösser (s.B.)*

Timo Franke (s.B.)
 Eugen Gette (s.B.)

Timo Przybylak (s.B.)

1. Martin Lepper
 2. Nils Fiedlers

Tim Freitag (s.B.)

1. Thilo von Neumann (s.B.)
 2. Franziska Johanna von
 Neumann

Klaus Blex
 Frank Hütig

Ludger Meyer
 Sascha Werdan

* Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz (OBvs)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Franz-Ludwig Blömker
Stellvertreter/in: Valeska Grap

Ordentliche Mitglieder:

Ulrich Altewische
 Felix Asselmann
 Elke Duhme
 Ulf Rosenbaum
 Andreas Kühnel
 Peter Lehmann
 Winfried Kaup
 Dr. Ulrike Keitlinghaus

Stellvertreter:

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Sophia Maschelski-Werning
 Franz-Ludwig Blömker
 Anne Claßen

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Ursula Mindermann
 Valeska Grap
 Kirsten Grunewald-Poch

Stellvertretung innerhalb der Fraktion
 B'90/Grüne nach Alphabet

Olaf Martin Werner (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der FDP-Fraktion
 nach Alphabet

Stephan Goß (s.B.)

Frank Heidelmann (s.B.)

Knud Vöcking

1. Sibylle Schulte
 2. Franziska Johanna von
 Neumann

Dennis Dinter
 Andreas Anlauf

Frank Hütig
 Michael Böckmann (s.B.)

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung (AWiG)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Ali Baş
Stellvertreter/in: Gilbert Wamba

Ordentliche Mitglieder:

Stephan Schulze Westhoff
 Norbert Heringloh-Poll
 Heinrich Budde
 Robert Strübbe
 Felix Asselmann
 Christoffer Siebert
 Felix Hinnüber
 Heike Zimmermeyer-Schürmann

Stellvertreter:

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Gilbert Wamba
 Silke Krabbe
 Dennis Starke (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Ali Baş
 Ursula Mindermann
 Anja Beiers

Stellvertretung innerhalb der Frak-
 tion B'90/Grüne nach Alphabet

Norbert Kirchhoff (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der FDP-
 Fraktion nach Alphabet

Nils Fiedlers
 Franziska Johanna von Neumann

Elisabeth Eickmeier
 1. Sibylle Schulte
 2. Knud Vöcking

Ludger Meyer
 Jürgen Beck (s.B.)

Andreas Anlauf
 Dennis Dinter

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Ver-
 tretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und
 anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Norbert Ostermann
Stellvertreter/in: Karsten Koch

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter:

Stephan Schulze Westhoff
 Martin Welscheit
 Norbert Austrup
 Ulrich Altewische
 Felix Asselmann
 Elke Duhme
 Ulf Rosenbaum
 Peter Lehmann

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Karsten Koch
 Leander Schwarz
 Bernhard Daldrup (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet
 Manuela Esper (s.B.)*

Ertugrul Koca
 Norbert Ostermann
 Joachim Thiel (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der Frak-
 tion B90/Grüne nach Alphabet

Britta Tomsa

Thomas Schneider (s.B.)

Markus Beumker (s.B.)

Hans-Ulrich Menke (s.B.)

Sibylle Schulte

1. Knud Vöcking
 2. Franziska Johanna von
 Neumann

Joachim Kuttig (s.B.)

Dennis Dinter

Michael Böckmman (s.B.)

Sascha Werdan

* Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Ver-
 tretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und
 anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.

Wahlprüfungsausschuss

19 Mitglieder:	8	CDU
	3	SPD
	3	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	2	AfD

Vorsitzende(r): Nils Fiedlers
Stellvertreter/in: Martin Lepper

Ordentliche Mitglieder:

Heinrich Budde
 Felix Hinnüber
 Dr. Susanne Lehnert
 Burkhard Marx
 Ulf Rosenbaum
 Stephan Schulze Westhoff
 Robert Strübbe
 Martin Welscheit

Stellvertreter:

Stellvertretung innerhalb der
 CDU-Fraktion nach Alphabet

Franz-Ludwig Blömker
 Gilbert Wamba
 Ergül Öksüz

Stellvertretung innerhalb der
 SPD-Fraktion nach Alphabet

Anja Beiers
 Norbert Ostermann
 Andrea Flöthmann

Stellvertretung innerhalb der Frak-
 tion B90/Grüne nach Alphabet

Matthias Marker (s.B.)

Stellvertretung innerhalb der FDP-
 Fraktion nach Alphabet

Nils Fiedlers
 Sibylle Schulte

Martin Lepper
 1. Knud Vöcking
 2. Franziska Johanna von
 Neumann

Ludger Meyer
 Dennis Dinter

Dr. Christian Blex
 Sascha Werdan

Beratende Mitglieder durch Kreistagsbeschluss

Mitglied:

Christian Borgschulte

Stellvertreter:

Klaus Jäger (s.B.)

** Soweit benannt gilt zunächst die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch der Vertretung findet zunächst eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Fraktion nach Alphabet und anschließend unter den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern statt.*

Wahlausschuss

6 Mitglieder:	3	CDU
	1	SPD
	1	B'90/Grüne
	1	AfD

Vorsitzende(r): Kreisdirektor Dr. Stefan Funke
Stellvertreter/in: Michael Ottmann

Ordentliche Mitglieder:

Felix Hinnüber
Ulf Rosenbaum
Martin Welscheit

Anne Claßen

Karl Stelthove (s.B.)

Dennis Dinter

Stellvertreter:

Burkhard Marx
Dr. Ulrike Keitlinghaus
Christoph Tentrup-Beckstedde

Florian Westerwalbesloh

Ertugrul Koca

Dr. Christian Blex

Polizeibeirat

11 Mitglieder:	4	CDU
	2	SPD
	1	B'90/Grüne
	1	FDP
	1	FWG
	1	Die Linke
	1	AfD

Vorsitzende(r): Sophia Maschelski-Werning
Stellvertreter/in: Ursula Mindermann

Ordentliche Mitglieder:

Felix Asselmann
Henrich Berkhoff
Guido Gutsche
Burkhard Marx

Stellvertreter:

Ulrich Altewische
Elke Duhme
Heinrich Budde
Stephan Schulze Westhoff

Sophia Maschelski-Werning

Gilbert Wamba

Dennis Kocker

Karsten Koch

Ursula Mindermann

Janina Schade

Ron Schindler

Markus Diekhoff

Stephan Goß (s.B.)

Martin Lepper

Knud Vöcking

Franziska Johanna von Neumann

Dennis Dinter

Jürgen Beck (s.B.)

Vertreter in der Landschaftsversammlung des LWL

Folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten den Kreis Warendorf in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Mitglieder:

Stephan Schulze Westhoff
Karsten Koch
Norbert Ostermann

Ersatzmitglieder:

Heinrich Berkhoff
Franz-Ludwig Blömker
Ulrich Schlösser

Gremien und Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen

in denen der Kreis Warendorf vertreten ist

Lfd. Nr.	Gremien und Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen	Gremium	2025 – 2030 Mitglied / stellv. Mitglied	
			Mitglieder:	stv. Mitglieder
1	EUREGIO Enscheder Straße 362 48572 Gronau	Verbandsversammlung	LR Dr. O. Gericke Dr. S. Lehnert M. Welscheit F.-L. Blömker A. Baş L. Meyer	M. Ottmann G. Gutsche N. Heringloh-Poll D. Kocker U. Schlösser A. Anlauf
		EUREGIO-Rat	LR Dr. O. Gericke Dr. S. Lehnert BMin K. Behrendt BM K. Piochowiak T. Köpp (Stadt Ahlen)	M. Ottmann G. Gutsche BM J. Uphoff BM P. Horstmann K. Benjilany
2	Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf Weseler Straße 230, 48151 Münster	Verbandsversammlung	LR Dr. O. Gericke G. Gutsche Dr. S. Lehnert R. Luster-Haggeneay H. Budde H. Berkhoff F.-L. Blömker E. Aydemir U. Schlösser K. Grunewald-Poch B. Tomsa D. Nienkemper S. Werdan	KD Dr. S. Funke Dr. U. Keitlinghaus F. Asselmann A. Große Vogelsang R. Strübbe B. Marx G. Wamba A. Claßen N. Ostermann A. Baş R. Schindler E. Eickmeier F. Hütig

3	<p>Abfallwirtschafts- gesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)</p> <p>Westring 10 59320 Ennigerloh</p>	<p>Gesellschafter- versammlung</p>	<p>KD Dr. S. Funke S. Schulze Westhoff</p>	<p>M. Ottmann R. Luster-Haggene</p>
		<p>Aufsichtsrat</p>	<p>M. Ottmann G. Gutsche S. Schulze Westhoff H. Berkhoff R Luster-Haggene D. Kocker S. Maschelski-Werning H. Grobecker (s.B.) D. Nienkemper Dr. C. Blex</p> <p>Gäste: K. Vöcking</p>	<p>KD Dr. S. Funke U. Rosenbaum H. Budde U. Altewische B. Marx G. Wamba A. Claßen J. Thiel (s.B.) M. Lepper D. Dinter</p> <p>J. Geppert (s.B.)</p>
4	<p>Kommunale Abfallwirt- schaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal)</p> <p>Westring 10 59320 Ennigerloh</p>	<p>Gesellschafter- versammlung ein Vertreter jeder Fraktion</p>	<p>M. Ottmann H. Budde G. Wamba H. Grobecker (s.B.) B. Tomsa D. Nienkemper K. Vöcking A. Anlauf</p>	<p>KD Dr. S. Funke G. Gutsche nach Alphabet J. Thiel (s.B.) M. Diekhoff M. Lepper S. Schulte K. Blex</p>
5	<p>ECOWEST Entsorgungs- verbund Westfalen GmbH Westring 10 59320 Ennigerloh</p>	<p>Gesellschafter- versammlung</p>	<p>M. Ottmann G. Gutsche</p>	

6	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH Vorhelmer Straße 81 59269 Beckum	Gesellschafterversammlung	LR Dr. O. Gericke, Vorsitzender W. Kaup	M. Ottmann G. Gutsche
		Aufsichtsrat	LR Dr. O. Gericke, Vorsitzender G. Gutsche A. Kühnel S. Schulze Westhoff D. Kocker U. Mindermann E. Eickmeier F. Hütig	
7	Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) Krögerweg 11 48155 Münster	Gesellschafterversammlung	KD Dr. S. Funke	M. Ottmann
		Aufsichtsrat	M. Ottmann N. Heringloh-Poll BM M. Gerdenrich	
		ÖPNV-Beirat	M. Ottmann BM P. Horstmann BM C. Thegelkamp BM M. Harman	
8	Westfälische Landes-eisenbahn GmbH (WLE) Krögerweg 11 48155 Münster	Gesellschafterversammlung	KD Dr. S. Funke	M. Ottmann
		Aufsichtsrat	M. Ottmann U. Altewische G. Wamba	

9	Flughafen Münster / Osnabrück GmbH Airportallee 1 48268 Greven	Gesellschafterversammlung	KD Dr. S. Funke	M. Ottmann
		Aufsichtsrat	KD Dr. S. Funke	LR Dr. O. Gericke
10	Zweckverband Mobilität Münsterland Schorlemerstraße 26 48143 Münster	Verbandsversammlung	M. Ottmann N. Heringloh-Poll B. Marx R. Strübbe F.-L. Blömker U. Schlösser N. Fiedlers F. Hütig	M. Terwey U. Altewische R. Luster-Haggeney U. Rosenbaum A. Claßen A. Baş M. Lepper S. Werdan
11	Wasserversorgung Beckum GmbH Hammer Straße 42 59269 Beckum	Gesellschafterversammlung	LR Dr. O. Gericke, Vorsitzender KD Dr. S. Funke	M. Ottmann
		Aufsichtsrat	entsandt durch die Gesellschafterversammlung	
12	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH Rüttenscheider Str. 62, 45130 Essen	Gesellschafterversammlung	LR Dr. O. Gericke	KD Dr. S. Funke
		Verwaltungsrat	LR Dr. O. Gericke	
13	INFA-ISFM e.V. Beckumer Straße 36 59229 Ahlen	Mitgliederversammlung	M. Ottmann	A. Hackelbusch

14	Münsterland e.V. Airportallee 1 48268 Greven	Mitgliederversammlung	M. Ottmann G. Gutsche F.-L. Blömker	KD Dr. S. Funke H. Berkhoff nach Alphabet
		Aufsichtsrat	LR Dr. O. Gericke (Kraft Amtes)	KD Dr. S. Funke (Kraft Amtes)
15	Münsterlandkonferenz	Plenum	LR Dr. O. Gericke	
16	Regionalrat Münster Bezirksregierung Münster Domplatz 1 - 3 48143 Münster		G. Gutsche D. Ommen (s.B.) beratendes Mitglied gem. § 8 III LPIG: LR Dr. O. Gericke	
17	Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH Warendorf	Gesellschafterversammlung	P. Schreier Die Gesellschafterversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Finanzausschusses des Kreises Warendorf	
18	RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH Herrenstraße 1 - 2 48291 Telgte	Gesellschafterversammlung	A. Große Vogelsang	KD Dr. S. Funke
		Verwaltungsrat	Von der Gesellschafterversammlung bestimmt	
19	Museum Abtei Liesborn Abteiring 8 59329 Wadersloh	Museumsbeirat	Dr. A. Arizzi Rusche R. Luster-Haggenev A. Claßen E. Hollenhorst (s.B.)	S. Hillebrand (s.B.) nach Alphabet K. Grunewald-Poch

20	Kulturgut Haus Nottbeck GmbH Landrat-Predeick-Allee 1, 59302 Oelde	Gesellschafter- versammlung	P. Schreier, Vorsit- zende C. Siebert G. Wamba K. Grunewald-Poch D. Brockmann H.-U. Menke (s.B.) F. J. von Neumann S. Werdan	M. Ottmann W. Kaup nach Alphabet U. Mindermann M. Diekhoff S. Hillebrand (s.B.) J. Geppert (s.B.) L. Meyer
21	Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf	Mitgliederversammlung Mitglieder: 1 + LR	Dr. A. Arizzi Rusche S. Brinkmann (s.B.)	A. Frölich E. Eickmeier
		Vorstand	Dr. A. Arizzi Rusche, Vorsitzende	
22	Radio Warendorf Be- triebsgesellschaft mbH & Co. KG Warendorf	Gesellschafter- versammlung	KD Dr. S. Funke	Dr. A. Arizzi Rusche
23	Veranstaltergemein- schaft für Lokalfunk im Kreis Warendorf e.V. c/o Die Glocke, Oelde	Veranstaltergemein- schaft	G. Gutsche A. Claßen	
24	Zweckverband "Studien- institut für kommunale Verwaltung Hellweg- Sauerland" Aldegrewerwall 24, 59494 Soest	Verbandsversammlung	P. Schreier	1. Stellv.: A. Drees 2. Stellv.: K. Hester- mann
25	Zweckverband Studien- Institut für kommunale Verwaltung Westfalen- Lippe Rohrteichstraße 71 33602 Bielefeld	Verbandsversammlung	P. Schreier	1. Stellv. A. Drees 2. Stellv. K. Hester- mann

26	Westfalen-Initiative e.V., Münster	Mitgliederversammlung	LR Dr. O. Gericke	Dr. A. Arizzi Rusche
27	Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna	Verbandsversammlung	werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände gewählt	
28	Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln	Deutsch-Französischer Ausschuss	Wahl durch Hauptausschuss des RGRE	
		Deutsch-Polnischer Ausschuss	Wahl durch Hauptausschuss des RGRE	
		Delegierten- versammlung Mitglieder: 2 + LR	LR Dr. O. Gericke G. Gutsche F.-L. Blömker	
29	Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf	Gesellschafter- versammlung	Dr. A. Arizzi Rusche	KD Dr. S. Funke
30	Westfälische Verkehrsge- sellschaft mbH, Kröger- weg 11, 48155 Münster	Aufsichtsrat	M. Ottmann	
31	Westfälische Verwal- tungs- und Wirtschafts- akademie Münster e. V. Stühmerweg 10 48147 Münster	Mitgliederversammlung	A. Drees	K. Hestermann
32	Tarifgemeinschaft Müns- terland - Ruhr-Lippe GmbH	Gesellschafter- versammlung	M. Terwey	

Fraktionsgeschäftsstellen

<p>CDU-Kreistagsfraktion Stiftsbleiche 6 48231 Warendorf Tel.: 0 25 81 / 9 46 40 Fax: 0 25 81 / 9 46 414 E-Mail: post@cdu-kreistagsfraktion-waf.de Geschäftsführer: Martin Arnst</p>	<p>FWG-Kreistagsfraktion Tulpenweg 4 59320 Ennigerloh Tel.: 0 25 87 / 970 177 Mobil: 0 173 / 522 37 98 E-Mail: doro.nienkemper@web.de Geschäftsführerin: Dorothea Nienkemper</p>
<p>SPD-Kreistagsfraktion Roonstraße 1 59229 Ahlen Tel.: 0 23 82 / 91 44 60 E-Mail: warendorf.nrw@spd.de Geschäftsführer: Florian Westerwalbesloh</p>	<p>FDP-Kreistagsfraktion Hellstr. 9 59227 Ahlen Tel.: 0 23 82 / 80 31 03 E-Mail: zentrale@fdp-waf.de Geschäftsführer: Thomas Schneider</p>
<p>Kreistagsfraktion BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN Oststr. 12 48231 Warendorf Tel.: 0 25 81 / 81 98 Fax: 0 25 81 / 82 65 E-Mail: geschaeftsstelle@gruene-waf.de Geschäftsführerin: Nicole Haferkemper-Selau</p>	<p>Kreistagsfraktion Die Linke In den Lampen 5 48231 Warendorf Tel.: 0 25 81 / 927 80 02 E-Mail: kreistagsfraktion@dielinke-kreis-warendorf.de Geschäftsführer: Knud Vöcking</p>
<p>AfD-Kreistagsfraktion Postfach 11 01 15 48203 Warendorf Tel.: 0 25 23 / 95 44 680 Geschäftsführer: Dr. Christian Blex</p>	

Kreistagsmitglieder

<p>Altewische, Ulrich (CDU) 48324 Sendenhorst E-Mail: uli.altewische@cdu-senden- horst.de</p>	<p>Anlauf, Andreas (AfD) 59320 Ennigerloh</p>
<p>Asselmann, Felix (CDU) 59320 Ennigerloh E-Mail: felix@asselmann.eu</p>	<p>Austrup, Norbert (CDU) 59302 Oelde-Lette E-Mail: Norbert.austrup@t-online.de</p>
<p>Averdung, Kathrin (CDU) 59269 Beckum E-Mail: kathrinaverdung@gmail.com</p>	<p>Baş, Ali (B'90/Grüne) 59229 Ahlen E-Mail: ali.bas@hotmail.de</p>
<p>Beiers, Anja (B'90/Grüne) 48346 Ostbevern E-Mail: beiersanja@gmail.com</p>	<p>Berkhoff, Henrich (CDU) 59227 Ahlen-Tönnishäuschen E-Mail: berkhoff@t-online.de</p>
<p>Blex, Dr. Christian (AfD) 59329 Wadersloh E-Mail: cblex@waf-afd.de</p>	<p>Blex, Klaus (AfD) 59329 Wadersloh E-Mail: klausblex@gmail.com</p>
<p>Blömker, Franz-Ludwig (SPD) 48231 Warendorf-Einen E-Mail: franz-ludwig@bloemker.de</p>	<p>Borgschulte, Christian (Freie Wähler) 48317 Drensteinfurt E-Mail: vize.warendorf@freie- waehlernrw.de</p>
<p>Budde Heinrich (CDU) 48317 Drensteinfurt E-Mail: h.g.budde@t-online.de</p>	<p>Claßen, Anne (SPD) 59329 Wadersloh E-Mail: classen.anne@gmx.net</p>

<p>Diekhoff, Markus (FDP) 48317 Drensteinfurt E-Mail: diekhoff@fdp-waf.de</p>	<p>Dinter, Dennis (AfD) 59302 Oelde E-Mail: ddinter@waf-afd.de</p>
<p>Duhme, Elke (CDU) 48291 Telgte E-Mail: elke.duhme@t-online.de</p>	<p>Eickmeier, Elisabeth (FWG) 59269 Beckum E-Mail: elisabeth.eickmeier@t-online.de</p>
<p>Fiedlers, Nils (FWG) 59229 Ahlen E-Mail: nils.fiedlers@fwg-kreis- warendorf.de</p>	<p>Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl (CDU) 48336 Sassenberg E-Mail: fcvk@vki-ms.de</p>
<p>Grap, Valeska (B'90/Grüne) 48291 Telgte E-Mail: grap-valeska@web.de</p>	<p>Große Vogelsang, Anja (CDU) 48291 Telgte E-Mail: anja@cord-kurse.de</p>
<p>Grunewald-Poch, Kirsten (B'90/Grüne) 59302 Oelde E-Mail: kirsten.grunewald-poch@gmx.de</p>	<p>Gutsche, Guido (CDU) 59320 Ennigerloh-Ostenfelde E-Mail: ggutsche@aol.com</p>
<p>Heringloh-Poll, Norbert (CDU) 59227 Ahlen E-Mail: norbert.heringloh-poll@ t-online.de</p>	<p>Hinnüber, Felix (CDU) 48231 Warendorf E-Mail: felix.hinnueber@gmx.de</p>
<p>Hütig, Frank (AfD) 48231 Warendorf E-Mail: fhuetig@waf-afd.de</p>	<p>Kaup, Winfried (CDU) 59302 Oelde-Stromberg E-Mail: wkaup.stromberg@web.de</p>
<p>Keitlinghaus, Dr. Ulrike (CDU) 59329 Wadersloh-Diestedde E-Mail: druk@cdu-wadersloh.de</p>	<p>Kleene-Reschke, Andrea (SPD) 48231 Warendorf E-Mail: andrea.kleene-reschke@gmx.de</p>

<p>Koca, Ertugrul (B'90/Grüne) 59229 Ahlen E-Mail: ertugrulkoca@web.de</p>	<p>Koch, Karsten (SPD) 59269 Beckum E-Mail: karsten-koch@t-online.de</p>
<p>Kocker, Dennis (SPD) 59302 Oelde E-Mail: info@dennis-kocker.de</p>	<p>Krabbe, Silke (SPD) 59320 Ennigerloh E-Mail: krabbe.ennigerloh@freenet.de</p>
<p>Kühnel, Andreas (CDU) 59269 Beckum E-Mail: Kuehnel.Beckum@gmail.com</p>	<p>Lehmann, Peter (CDU) 59227 Ahlen E-Mail: lehmann_pet@web.de</p>
<p>Lehnert, Dr. Susanne (CDU) 48346 Ostbevern E-Mail: susanne.lehnert@gmx.com</p>	<p>Lepper, Martin (FWG) 48231 Warendorf E-Mail: mlepper99@freenet.de</p>
<p>Lindstedt, Alexandra (SPD) 48351 Everswinkel E-Mail: die.alte.alex@web.de</p>	<p>Luster-Haggenev, Rudolf (CDU) 59329 Wadersloh E-Mail: rudolf.Luster-Haggenev@cdu-wadersloh.de</p>
<p>Marx, Burkhard (CDU) 48231 Warendorf E-Mail: burkhard-marx@gmx.net</p>	<p>Maschelski-Werning, Sophia (SPD) 59229 Ahlen E-Mail: info@sophia-maschelski.de</p>
<p>Meyer, Ludger (AfD) 59329 Wadersloh E-Mail: lmeyer@waf-afd.de</p>	<p>Mindermann, Ursula (B'90/Grüne) 48291 Telgte E-Mail: u.mindermann@web.de</p>
<p>Nienkemper, Dorothea (FWG) 59320 Ennigerloh E-Mail: dorothea.nienkemper@fwg-kreis-warendorf.de</p>	<p>Öksüz, Ergül (SPD) 59229 Ahlen E-Mail: e.aydemir@gmx.net</p>

<p>Ostermann, Norbert (B'90/Grüne) 59227 Ahlen E-Mail: info@ostermann-ahlen.de</p>	<p>Rosenbaum, Ulf (CDU) 59229 Ahlen E-Mail: ur.rosenbaum@t-online.de</p>
<p>Schade, Janina (B'90/Grüne) 48351 Everswinkel E-Mail: janina-schade@gmx.de</p>	<p>Schindler, Ron (FDP) 59302 Oelde</p>
<p>Schlösser, Ulrich (B'90/Grüne) 48291 Telgte</p>	<p>Schubert, David (CDU) 48351 Everswinkel E-Mail: david_schubert@gmx.de</p>
<p>Schulte, Sibylle (Die Linke) 59227 Ahlen E-Mail: sibylle.schulte@t-online.de</p>	<p>Schulze Westhoff, Stephan (CDU) 48231 Warendorf E-Mail: schulze-westhoff@t-online.de</p>
<p>Schwarz, Leander (SDP) 48317 Drensteinfurt</p>	<p>Siebert, Christoffer (CDU) 59302 Oelde E-Mail: siebert@freenetmail.de</p>
<p>Strübbe, Robert (CDU) 48361 Beelen E-Mail: rr-struebbe@gmx.de</p>	<p>Tentrup-Beckstedde, Christoph (CDU) 59269 Neubeckum E-Mail: c.tentrup@web.de</p>
<p>Tomsa, Britta (FDP) 59229 Ahlen E-Mail: tomsa@unity-mail.de</p>	<p>Vöcking, Knud (Die Linke) 48336 Sassenberg E-Mail: knud.voeking@me.com</p>
<p>von Neumann, Franziska Johanna (Die Linke) 59302 Oelde-Stromberg E-Mail: johanna.von.neumann@gmail.de</p>	<p>Wamba, Gilbert (SPD) 59269 Beckum E-Mail: gilbertwamba@unitybox.de</p>

Welscheit, Martin (CDU) 48317 Drensteinfurt E-Mail: martin.welscheit@cdu-drenstein- furt.de	Werdan, Sascha (AfD) 59227 Ahlen E-Mail: swerdan@waf-afd.de
Westerwalbesloh, Florian (SPD) 59302 Oelde E-Mail: westerwalbesloh@gmail.com	Zimmermeyer-Schürmann, Heike (CDU) 59320 Ennigerloh E-Mail: heike.schuermann2@yahoo.de

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

<p>Aichner, Dr. Meinrad; 48346 Ostbevern E-Mail: meinrad.Aichner@t-online.de</p>	<p>Arizzi Rusche, Dr. Anna; Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 8300 E-Mail: anna.arizzirusche@kreis-warendorf.de</p>
<p>Beck, Jürgen; AfD s.B. 48291 Telgte</p>	<p>Becker, Stephanie; 48291 Telgte E-Mail: stephanie.becker.telgte@web.de</p>
<p>Beumker, Markus; FWG s.B. 59320 Ennigerloh E-Mail: markus.beumker@outlook.de</p>	<p>Böckmann, Michael; AfD s.B. 48346 Ostbevern E-Mail: boeckmann-85@web.de</p>
<p>Bothe, Sandra (Polizei) Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf</p>	<p>Brinkmann, Sandra, CDU s.B. 48336 Sassenberg E-Mail: sandra.brinkmann@cdu-sassenberg.de</p>
<p>Brockmann, Dagmar; FDP s.B. 48351 Everswinkel E-Mail: dagmar.brockmann1@gmx.de</p>	<p>Daldrup, Bernhard; SPD s.B. 59227 Ahlen</p>
<p>Degelmann, Jens; 48317 Drensteinfurt E-Mail: degelmann@awo-rle.de</p>	<p>Engelbrecht, Arne; FWG s.B. 59229 Ahlen E-Mail: engelbrecht@vermessung-hamm.de</p>
<p>Esper, Manuela; SPD s.B. 59227 Ahlen E-Mail: manuela.esper@t-online.de</p>	<p>Flöthmann, Andrea; B90/Grüne s.B. 48291 Telgte</p>
<p>Franke, Timo; FDP s.B. 59329 Wadersloh E-Mail: Franke.timo@web.de</p>	<p>Freitag, Tim; Die Linke s.B. 59302 Oelde</p>

<p>Frölich, Anke Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 51 00 E-Mail: anke.froelich@kreis-warendorf.de</p>	<p>Funke, Dr. Stefan Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 81 00 E-Mail: stefan.funke@kreis-warendorf.de</p>
<p>Geppert, Jens; Die Linke s.B. 59269 Beckum E-Mail: jensgeppert@outlook.com</p>	<p>Gericke, Dr. Olaf Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 8000 E-Mail: landrat@kreis-warendorf.de</p>
<p>Gette, Eugen; FWG s.B. 59320 Ennigerloh-Westkirchen E-Mail: eugen.gette@googlemail.com</p>	<p>Goß, Andrea; FWG s.B. 59329 Wadersloh E-Mail: andrea.goss@fwg-wadersloh.de</p>
<p>Goß, Stephan; FWG s.B. 59329 Wadersloh E-Mail: stephan.goss@fwg-wadersloh.de</p>	<p>Hagemann, Christian; B90/Grüne s.B. 59302 Oelde E-Mail: christian.hage- mann@gruene-oelde.de</p>
<p>Heidelmann, Frank; FWG s.B. 59229 Ahlen E-Mail: frankheidelamnn@web.de</p>	<p>Hillebrand, Silvia; FWG s.B. 59229 Ahlen E-Mail: s.hillebrand.fwg@gmail.com</p>
<p>Hoffschuld, Fabian; SPD s.B. 59229 Ahlen E-Mail: f.hoffschuld86@gmail.com</p>	<p>Holetzke-Tüney, Gülcan; FDP s.B. 59227 Ahlen E-Mail: guelcan@ags-pflege.de</p>
<p>Hoppe, Paul; Die Linke s.B. 48231 Warendorf</p>	<p>Huerkamp, Peter; FWG s.B. 48231 Warendorf E-Mail: peter.huerkamp@t-online.de</p>
<p>Hülsbusch, Janina; 48231 Warendorf</p>	<p>Irzik, Christoph; 48231 Warendorf</p>
<p>Jäger, Klaus; Freie Wähler s.B. 59229 Ahlen E-Mail: klausjaegerahlen@gmail.com</p>	<p>Kirchhoff, Norbert; FDP s.B. 59320 Ennigerloh E-Mail: Norbert.kirchhoff@freenet.de</p>

Klümper, Stephan; 48231 Warendorf	König, Nadine; 48231 Warendorf E-Mail: nadine.koenig2@arbeitsagentur.de
Kreft, Peter; SPD s.B. 59269 Beckum E-Mail: PeterKreft@t-online.de	Kruse, Ralf 59269 Beckum
Kuttig, Joachim; AfD s.B. 59320 Ennigerloh E-Mail: joachim.kuttig@web.de	Laubinger, Wolfgang 33330 Gütersloh
Leismann, Mareike; 48361 Beelen	Lorenz, Thomas; FDP s.B. 48361 Beelen E-Mail: thomaslorenz2010@gmail.com
Lütke-Verspohl, Timo; SPD s.B. 48324 Sendenhorst E-Mail: TVerspohl@t-online.de	Marker, Matthias; FDP s.B. 48231 Warendorf E-Mail: info@fechtwelt.de
Menke, Hans-Ulrich; FWG s.B. 48324 Sendenhorst E-Mail: menkehu@web.de	Michels, Bianka; FDP s.B. 48317 Drensteinfurt E-Mail: Bianka.Michels@gmx.de
Molz, Stefan; 48143 Münster	Nießwandt, Ariane; 48231 Warendorf
Ommen, Detlef; SPD s.B. 48324 Sendenhorst E-Mail: detlef.ommen@gmx.de	Ottmann, Michael Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 8400 E-Mail: michael.ottmann@kreis-warendorf.de
Pawlewski, Indra; 48231 Warendorf E-Mail: indra.pawlewski@web.de	Pinnekamp, Ursula; s.B. 48231 Warendorf E-Mail: pinnekampu@aol.de

<p>Pomberg, Ralf; SPD s.B. 48361 Beelen E-Mail: r.pomberg@t-online.de</p>	<p>Przybylak, Timo; FDP s.B. 59269 Beckum E-Mail: timo.prz@gmx.de</p>
<p>Putz, Remo (Polizei); Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf E-Mail: remo.putz@polizei.nrw.de</p>	<p>Redder, Karl-Heinz; SPD s.B. 48291 Telgte</p>
<p>Rickfelder, Leonie; 48231 Warendorf E-Mail: leonie.rickfelder@ag-warendorf.de</p>	<p>Scheufens, Britta; 59269 Beckum</p>
<p>Schlösser, Tim; B90/Grüne s.B. 48291 Telgte</p>	<p>Schmedding, Dirk; s.B. 48324 Sendenhorst E-Mail: dirk@schmedding.de</p>
<p>Schneider, Thomas; FDP s.B. 59227 Ahlen E-Mail: thomas.schneider@helimail.de</p>	<p>Schreier, Petra Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 8200 E-Mail: petra.schreier@kreis-warendorf.de</p>
<p>Seidel, Dr. Ansgar; 48231 Warendorf E-Mail: seidel@kcv-waf.de</p>	<p>Starke, Dennis; SPD s.B. 59229 Ahlen E-Mail: starkeSPD@aol.com</p>
<p>Stelthove, Karl; B90/Grüne s.B. 48351 Everswinkel E-Mail: karlstelthove@web.de</p>	<p>Strecker, Rita; B90/Grüne s.B. 48361 Beelen E-Mail: rita.strecker@efk-beelen.de</p>
<p>Stricker, Guido; 48231 Warendorf</p>	<p>Strohbücker, Josef, FDP s.B. 48324 Sendenhorst E-Mail: josef.strohbuecker@online.de</p>
<p>Thiel, Joachim; B90/Grüne s.B. 48291 Telgte</p>	<p>von Neumann, Thilo; Die Linke s.B. 59302 Oelde E-Mail: thilo.von.neumann@gmail.com</p>

<p>Wiesmann, Frank Kreisverwaltung Warendorf Telefon: d. 0 25 81 / 53 51 10 E-Mail: frank.wiesmann@kreis-warendorf.de</p>	<p>Werner, Olaf; FDP s.B. 48329 Wadersloh E-Mail: olaf.werner@fdp-wadersloh.de</p>
<p>Wiengarten, Elisabeth; B90/Grüne s.B. 48361 Beelen E-Mail: fuenf-wiengarten@t-online.de</p>	

Landtagsabgeordnete aus dem Kreis Warendorf

<p>Dr. Christian Blex MdL, AfD</p> <p>Postfach 10 11 43 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf Telefon: d. 02 11 / 8 84 45 12 Fax: d. 02 11 / 8 84 31 36</p> <p>E-Mail: christian.blex@landtag.nrw.de</p>	<p>Daniel Hagemeier MdL, CDU</p> <p>Postfach 10 11 43 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf Telefon: d. 02 11 / 8 84 27 44 Fax: d. 02 11 / 8 84 33 46</p> <p>E-Mail: daniel.hagemeier@landtag.nrw.de</p>
<p>Hedwig Tarnier MdL, B90/Grüne</p> <p>Wahlkreisbüro Oststr. 12 48231 Warendorf Telefon: d. 02 11 / 8 84 24 24</p> <p>E-Mail: hedwig.tarnier@landtag.nrw.de</p>	<p>Markus Höner MdL, CDU</p> <p>Postfach 10 11 43 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf Telefon: d. 02 11 / 8 84 21 73 Fax: d. 02 11 / 8 84 33 06</p> <p>E-Mail: Markus.hoener@landtag.nrw.de</p>

Anschrift des Landtags NRW:

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bundestagsabgeordnete aus dem Kreis Warendorf


Henning Rehbaum MdB, CDU

Stiftsbleiche 6
48231 Warendorf
Telefon: d. 0 30 / 22 77 54 23
Fax: d. 0 30 / 22 72 37 54 23

E-Mail:
henning.rehbaum@bundestag.de

Anschrift Deutscher Bundestag:

Platz der Republik 1
11011 Berlin



Kreis Warendorf
Der Landrat
Büro des Landrats
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Stand: April 2026

www.kreis-warendorf.de